



Markt Gars a. Inn

Auszug aus der Niederschrift

über die öffentliche Sitzung
des Marktgemeinderates
am 8. September 2021

Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 15 Mitglieder anwesend. Die Beschlußfähigkeit war somit gegeben.

7. 6. Änd. Flächennutzungsplan (PV-Anlagen) - Abwägung u. Beschluss

Vgl. Anlage.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Einträgen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

Gars a. Inn, den 10.09.2021
Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn

Fink



Fink

Marktgemeinde Gars a.Inn - Beschluss-Vorschläge

GR-Sitzung am 08.09.2021 – TOP 7 öffentlich

6. Änderung Flächennutzungsplan Gars a.Inn

1. Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen TrägerInnen öffentlicher Belange (kurz: TöB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
 2. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss gem. § 5 BauGB.
-

Sachverhalt:

Am 16.12.2020 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Gars a.Inn. In seiner Sitzung am 20.01.2021 billigte der Gemeinderat den Vorentwurf i.d.F.v. 20.01.2021 und beschloss die Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen TöB nach § 4 Abs. 1 BauGB, welche vom 02.02.2021 bis 05.03.2021 durchgeführt wurde. In der Sitzung am 12.05.2021 erfolgte die Abwägung. Außerdem billigte der Gemeinderat den Entwurf i.d.F.v. 12.05.2021 und beschloss die Auslegung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche vom 17.06.2021 bis 18.07.2021 durchgeführt wurde.

1.1. Behandlung der im Rahmen der Beteiligung von Behörden u. sonstigen TöB gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen bzw. Bedenken u. Anregungen:

a) Behörden u. TÖB ohne Rückmeldung:

Landratsamt Mühldorf a.Inn – Kreisfeuerwehrinspektion
Staatl. Bauamt Rosenheim – FB Straßenbau
Reg. Planungsverband SüOstOBB (im LRA AÖ)
Amt f. Digitalisierung, Breitband u. Vermessung
Amt f. ländl. Entwicklung
Zweckverband zur Wasserversorgung der Taufkirchener Gruppe
Deutsche Telekom AG
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
NGN Fiber Network KG
Open Grid Europe
HWK f. Oberbayern
Gemeinden Aschau a.Inn, Jettenbach u. Unterreit
Bund Naturschutz
Kreisheimatpfleger, Hr. Huber

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens dieser Behörden u. TöB keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingereicht wurden. Er geht daher von ihrem Einverständnis zur Planung aus.

AE: 15:0

b) Rückmeldungen der Behörden u. TöB ohne Äußerungen zur Planung:

LRA Mühldorf a.Inn: Ortsplanung, Immissionsschutz, Verkehrswesen u. Fachkundige Stelle f. Wasserwirtschaft - Schreiben v. 06.07.2021
LRA Mühldorf a.Inn: Gesundheitsamt - Schreiben v. 01.07.2021
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim – Schreiben v. 13.07.2021
Wassergenossenschaft Mittergars EG – Schreiben v. 15.06.2021
Bayernets GmbH – Schreiben v. 09.06.2021
Uniper Energy Storage GmbH – Schreiben v. 10.06.2021
IHK f. München u. Oberbayern – Schreiben v. 25.06.2021
Gemeinde Reichertsheim – Schreiben v. 11.06.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt diese Stellungnahmen zur Kenntnis.

AE: 15:0

c) Rückmeldungen der Behörden u. TöB mit fachl. Informationen u. Empfehlungen zur Planung:

Landratsamt Mühldorf a.Inn – Naturschutz u. Landschaftspflege mit Schreiben vom 06.07.2021

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ergehen keine weiteren Anregungen. Auf die Stellungnahme v. 25.02.2021 und die artenschutzrechtlichen Belange im Bereich der Fl.Nr. 865, Gemarkung Mittergars wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

Abwägung und Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis.

AE: 15:0

Regierung v. Oberbayern mit Schreiben vom 10.06.2021

Ergebnis der letzten Stellungnahme

Darin erhoben wir grundsätzlich keine Bedenken gegenüber der Planung, wiesen jedoch darauf hin, dass bei der Realisierung der Solaranlagen auf eine die Umgebung schonende Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu achten sei, weshalb den Belangen von Natur und Landschaft diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde Rechnung getragen werden sollte. Die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sollten zudem in Abstimmung mit Letzterer festgelegt werden.

Abwägung durch die Marktgemeinde

Laut Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats am 12.05.2021 sollen die Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde, die sich entsprechend im Verfahren geäußert hat, abgestimmt werden. Die untere Bauaufsichtsbehörde wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und hat keine Einwände gegenüber der Planung erhoben.

Ergebnis

Bei einer entsprechenden Gewichtung der Belange von Natur und Landschaft im weiteren Verfahren, steht die o.g. Flächennutzungsplanänderung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

AE: 15:0

Bayerisches Landesamt f. Denkmalpflege mit Schreiben vom 13.07.2021

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.02.2021 aus der hervorgeht, dass sich in unmittelbarer Nähe zur Flächennutzungsplanänderung Fläche B nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler befinden:

D-1-7840-0178 "Hofwüstung des Mittelalters und der frühen Neuzeit ("Krücklham")

D-1c 7840-0166 "Obertägige und untertägige Teile des Konzentrationslagers "Mittergars" (1944-1945)"

D-1-7840-0009 "Grabhügel mit Bestattungen der Hallstattzeit"

Aufgrund der Nähe zu den bekannten Bodendenkmälern, sowie der hohen topographischen Siedlungsgunst der Region sind im Bereich der Teilfläche B der Flächennutzungsplanänderung weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Teilfläche B des FNP bedürfen daher einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Abwägung und Beschluss:

Der Text zur denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis wird in den Textteil übernommen.

AE: 15:0

Bayernwerk Netz GmbH mit Schreiben vom 14.07.2021

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden und insbesondere die gem. einschlägiger Vorschriften erforderlichen Mindestabstände zwischen Bauwerksteilen, Verkehrswegen usw. und unseren Anlagen eingehalten werden.

Fläche A

Am südlichen Rand der der Fläche A befindet sich ein Niederspannungskabel. Bei evtl. Aufgrabungen ist eine Spartenauskunft einzuholen.

Fläche B - BPL "PV-Anlage Krücklham 11"

Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme TAG Ma vom 17.03.2021, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.

Die beigefügten Sicherheitshinweise bitten wir zu beachten.

Abwägung und Beschluss:

Die Hinweise zum Niederspannungskabel bei Fläche A und die Stellungnahme vom 17.3.2021 zu Fläche B werden weiterhin beachtet.

AE: 15:0

VERBUND Innkraftwerke GmbH mit Schreiben vom 16.06.2021

Wie haben die vorgelegten Unterlagen nach betrieblichen Gesichtspunkten überprüft. Wie wir Ihnen bereits mit Schreiben vom 10.02.2021 mitteilten, verlaufen durch den betreffenden Bereich Fernsteuerkabel unserer Gesellschaft. Die Hinweise behalten ihre Gültigkeit. Die Fläche ist von unserem Leitungsverlauf betroffen:

• Wie in dem, als Anlage beigefügten Lageplan erkennbar, verläuft durch die FI-Nr. 865 Gem. Mittergars das Fernsteuerkabel unseres Unternehmens.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die in dem Plan enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass unterirdische Versorgungsleitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hat, auf einen Angabe zur Überdeckung [sic!] nicht vertrauen. Die genaue Lage der Versorgungsleitung sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen o.a.) festzustellen. Der abgegebene Plan gibt den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigenen Versorgungseinrichtungen unseres Unternehmens, sodass gegebenenfalls noch mit Versorgungseinrichtungen andere Unternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Aus diesem Grund ist mit angemessener Vorlaufzeit vor jedweden Grabungsarbeiten zwingend mit Hr. Meisenecker (E-Mail: Alfred.Meisenecker@verbund.com oder Tel-Nr. +498631 391455) ein Ortstermin zu vereinbaren, um den exakten Kabelverlauf zu kennzeichnen.

• Zusätzlich zeigt der oben genannte Plan das LWL Kabel unserer Gesellschaft. Durch die geplante Maßnahme wird der Schutzstreifen unserer, im Plan eingezeichneten LWL Kabellage, berührt. Aus diesem Grund sind Baumaßnahmen zwei Wochen vor geplantem Baubeginn bei Hr. Christian Hofbauer (E-Mail: Christian.Hofbauer@verbund.com oder Tel. +49 863139 1430) anzumelden.

Auch hier weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die in dem Plan enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Der abgegebene Plan gibt den Bestand zum Zeitpunkt der Netzauskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigenen Versorgungseinrichtungen unseres Unternehmens, sodass gegebenenfalls noch mit Versorgungseinrichtungen andere Unternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Netzauskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen sind in den Plänen unter Umständen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

Wegen einer möglichen Verlegung unseres Fernsteuerkabels steht der potentielle PV-Anlagenbetreiber derzeit mit uns in Kontakt.

Im Bereich ‚Krücklham‘ sind wir nicht betroffen.

Abwägung und Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fernsteuerkabel inkl. Schutzzone und das genannte LWL Kabel werden in die Planung übernommen.

AE: 15:0

Deutsche Bahn AG mit Schreiben vom 11.02.2021

Unsere im Rahmen der früh zeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 11.02.2021, Zeichen TOEB-MÜN-21-96401 ist weiterhin gültig und zu beachten.

Abwägung und Beschluss:

Die Stellungnahme vom 11.02.2021 wird im Verfahren weiterhin beachtet.

AE: 15:0

2. Abwägungs- und Feststellungsbeschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass keine weiteren Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht wurden. Er geht daher von ihrem Einverständnis zur Planung aus.

Die Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB ist somit abgeschlossen. Unter Einbeziehung der heute gefassten Beschlüsse zu dieser Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes des Marktes Gars a.Inn stellt der Gemeinderat die vom Landschaftsarchitekturbüro grünfabrik vorgelegte 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht i.d.F.v. 08.09.2021 gemäß § 5 BauGB fest.

Die Verwaltung wird beauftragt die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beim Landratsamt Mühldorf a.Inn einzuholen und nach Erteilung der Genehmigung diese gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

AE: 15:0

*** Ende ***